



# Chorvereinigung Bern und Umgebung CVBU

(gegründet im Jahre 1849)

## **Statuten**

# I. SITZ UND ZWECK

## Art. 1

Unter dem Namen Chorvereinigung Bern und Umgebung (nachstehend CVBU genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied des Berner Kantonalgesangverbandes (BKGV) und Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

## Art. 2

Die CVBU hat ihren Sitz am Wohnort ihrer Präsidentin / ihres Präsidenten.

## Art. 3

Die CVBU bezweckt die Förderung des Vereinsgesangs und die Pflege der Sängerkameradschaft.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Unterstützung ihrer Mitgliedchöre bei der Durchführung von Sängertagen, Sängertreffen und Regionalkonzerten
- b) Durchführung von Chorschulen und anderen Veranstaltungen
- c) Nachwuchsförderung

# II. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 4

Frauen-, Männer- und Gemischte Chöre sowie Kinder- und Jugendchöre der früheren Amtsbezirke Bern und Schwarzenburg können Mitglieder der Chorvereinigung werden. Mit der Aufnahme werden sie auch Mitglieder des Berner Kantonalgesangverbandes (BKGV) und der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf schriftliche Anmeldung hin bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der CVBU unter Angabe der Zahl der Aktivmitglieder.

## Art. 5

Nebst den Mitgliederchören nach Art. 4 bestehen folgende weitere Mitgliederkategorien:

- a) **Ehrenmitglieder**  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die CVBU oder um das Gesangswesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.
- b) **Veteranen**  
Sängerinnen, Sänger, Chorleiterinnen und Chorleiter, die 25 Jahre aktiv einem Chor der CVBU angehören, oder früher einer anderen BKGV-Chorvereinigung angehörten, werden zu CVBU Veteranen ernannt.

- c) **Freimitglieder**  
Kinder- und Jugendchöre, die im oben genannten Bereich regelmässig zu Proben zusammenkommen und sich zur Einhaltung der entsprechenden Reglementsbestimmungen des BKGV verpflichten, können als Freimitglieder der CVBU aufgenommen werden. Sie erlangen damit Anrecht auf Betreuung und auf moralische und finanzielle Unterstützung.
- d) **Einzelmitglieder**  
Diese Mitgliederkategorie wird geschaffen, um Einzelpersonen, die keinem Mitgliedchor angeschlossen sind, die Möglichkeit zu geben, Informationsbedürfnisse abzudecken.

Als Einzelmitglied können vom Vorstand Personen aufgenommen werden, die am Gesangswesen und an den von der CVBU organisierten Anlässen interessiert sind. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Einzelmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sich in Diskussionen einzubringen. Sie haben jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Einzelmitglieder können an den von der CVBU organisierten Anlässen (z.B. Sängertag, Kurse, etc.) zu den gleichen finanziellen Bedingungen teilnehmen wie Chormitglieder.

#### **Art. 6**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin oder den Präsidenten der CVBU. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres geschehen.

Jeder persönliche Anspruch der Chorvereinigungsmitglieder auf das Vermögen ist ausgeschlossen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 7**

Organe der CVBU sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidialkonferenz
- d) die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren

## Die Delegiertenversammlung

### Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CVBU. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Vereinigung, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen sind. An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- CVBU-Chöre bis und mit 30 Aktivmitgliedern            2 Delegierte
- CVBU-Chöre mit 31 bis 70 Aktivmitgliedern            3 Delegierte
- CVBU-Chöre mit 71 und mehr Aktivmitgliedern        4 Delegierte
- jedes Vorstandsmitglied der CVBU
- die Chorleiterinnen und Chorleiter der CVBU
- die Ehrenmitglieder der CVBU

### Art. 9

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jedes Jahr in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden entweder durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Chorvereinigung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung sowie unter Angabe der Traktanden.

### Art. 10

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, soweit dieser Beschluss nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Vereinsjahr sowie Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Festsetzung der Jahrespauschale für die Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 13
7. Festsetzung der Tätigkeitsprogramme
8. Wahlen:
  - a) des Vorstandes und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten
  - b) der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
9. Ehrungen
10. Behandlung und Genehmigung von Reglementen und Abänderung der Statuten
11. Entgegennahme und Behandlung von Wünschen und Anregungen der Mitglieder, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Prüfung überwiesen werden

## **Art. 11**

### **a) Vorsitz**

Vorsitzende/Vorsitzender in der Delegiertenversammlung ist die Präsidentin / der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes gemäss Art. 7.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen / die Stimmzähler.

Die protokollierende Sekretärin / der protokollierende Sekretär führt das Protokoll über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Verfasserin / vom Verfasser zu unterzeichnen.

### **b) Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **c) Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **d) Stimmrecht**

Jede/jeder Delegierte gemäss Art. 8 hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **e) Beschlussfassung**

Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23.

## **Der Vorstand**

### **Art. 12**

Zur Leitung der Geschäfte der Vereinigung wird von der Delegiertenversammlung ein regional zusammengesetzter Vorstand von mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Innerhalb des Vorstandes sind folgende Aufgaben abzudecken:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Sekretariat
- d) Protokollführung
- e) Veteranenwesen
- f) Jugendförderung

- g) Pflege der Website [www.cvbu.ch](http://www.cvbu.ch)
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Einzelne Vorstandsmitglieder können mehrere Aufgaben übernehmen, oder einzelne Aufgaben können durch mehrere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche/r von der Delegiertenversammlung direkt gewählt wird.

#### Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

#### Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 13**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Sitzungen erfolgen entsprechend der anstehenden Geschäfte.

Seine Hauptaufgaben umfassen:

- a) Prüfung von Aufnahmegesuchen gemäss Art. 4 und 5
- b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- c) Vertretung der Chorvereinigung gegen aussen
- d) Förderung des Gesangs gemäss Art. 3
- e) Förderung von Kinder- und Jugendchören durch reglementarische Ausrichtung der entsprechenden Förderbeiträge
- f) Führen der Rechnung und aller finanziellen Belange der Chorvereinigung
- g) Beratende Unterstützung von Mitgliedchören auf Verlangen
- h) Teilnahme an Vorstandssitzungen des BKGV durch das Präsidium
- i) Vorbereitung und Einladung zur Delegiertenversammlung
- j) Einladung und Durchführung von Präsidialkonferenzen
- k) Austausch mit anderen Chorvereinigungen des Kantons Bern

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Jahrespauschale zur freien Verfügung. Die Höhe wird jeweils von der Delegiertenversammlung bestimmt.

### **Die Präsidialkonferenz**

#### **Art. 14**

Die Präsidialkonferenz kann als beratende Instanz sowie zum Zwecke der direkten Information der Chöre nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie setzt sich aus

dem Vorstandsvorstand und den Chorpräsidentinnen/Chorpräsidenten oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie den Chorleiterinnen/Chorleitern zusammen.

## **Die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 15**

Die Rechnungsprüfung wird von zwei Revisorinnen/Revisoren und einem Suppleanten geführt. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren alternerend gewählt.

Die mit der Revision betrauten Personen haben die Vereinsrechnung jährlich zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 16**

Die der CVBU angeschlossenen Chöre haben für jedes Aktivmitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dessen Höhe, welche mindestens Fr. 2.-- und maximal Fr. 5.-- beträgt, wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Austretende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Zur Äufnung besonderer Fonds mit Zweckbestimmung oder zur Bestreitung ausserordentlicher Kosten für Sängertage, Sängertreffen oder anderer unvorhergesehener Auslagen können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes Sonderbeiträge beschlossen werden.

### **Art. 17**

An Einnahmen fallen der CVBU zu:

1. Die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge gemäss Art. 16
2. Anteile aus Erlösen von Sängertagen, Sängertreffen und Regionalkonzerten gemäss Merkblatt
3. Geschenke und freiwillige Zuwendungen

### **Art. 18**

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch die statutarische und reglementarische Tätigkeit anfallen. Sie sind sinnvoll zu gliedern.

### **Art. 19**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der CVBU. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

### Art. 20

Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident führen kollektiv mit der korrespondierenden Sekretärin / dem korrespondierenden Sekretär oder der Kassierin / dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

## VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 21

Rechnungsjahr und Vereinsjahr der CVBU entsprechen dem Kalenderjahr.

### Art. 22

Zur Abänderung der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 23

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über einen allfälligen Liquidationsüberschuss entscheidet die Delegiertenversammlung.

\* \* \* \* \*

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Berner Kantonalgesangverband am 01. Juni 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. April 2011.

### CHORVEREINIGUNG BERN UND UMGEBUNG

3066 Stettlen, 22. April 2022

sig. Helene Röthlisberger  
Präsidentin

sig. Regina Rohrer  
Protokollführerin

Genehmigt durch den

### BERNER KANTONALGESANGVERBAND

3123 Belp, 31. Mai 2022

sig. Christof Ramseier  
Präsident

sig. Erika Dürr  
Sekretärin